

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats Muri bei Bern; Änderung infolge Einführung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland

1 AUSGANGSLAGE

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) mit ihren 98 Gemeinden hat ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2010 aufgenommen. Sie engagiert sich namentlich in den obligatorischen Aufgabenbereichen Raumplanung, Verkehr, Kulturförderung und Regionalpolitik (letzteres ist für Muri nicht relevant).

In diesem Zusammenhang stellt sich u. a. die Frage, auf welche Weise die **Behörden der angeschlossenen Gemeinden** auf die Beschlüsse der Regionalkonferenz Einfluss nehmen können. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich in den Artikeln 137 ff des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) (**Beilage**). Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1. "Alltagsgeschäfte" der Regionalkonferenz

Die wichtigen "Alltagsgeschäfte" der Regionalkonferenz werden in der Regionalversammlung, bestehend aus den 98 Gemeindepräsidien, entschieden. Die Gemeindepräsidien geben ihre Stimme ohne Bindung oder gegebenenfalls gemäss verbindlichen Weisungen ihres **Gemeinderats** ab (Art. 145 GG). Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Grössere Gemeinden erhalten je nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner mehrere Stimmen. Die Stadt Bern als grösste Gemeinde der Regionalkonferenz verfügt über eine Stimmkraft von 42 Stimmen; Muri hat 5 Stimmen.

2. Behördenreferendum

Zehn Prozent der Gemeinden - im Fall der RKBM also zehn Gemeinden - können innert 90 Tagen seit Bekanntmachung eines referendumsfähigen Beschlusses der Regionalversammlung die Durchführung einer regionalen Abstimmung verlangen. Soweit die Gemeinden keine andere Regelung treffen, ist für diesen Entscheid der **Gemeinderat** zuständig (Art. 150 GG). Referenden können eingereicht werden betreffend:

- die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, wie Beschlüsse über Subventionsverträge der Kulturförderung (Art. 13 g Abs. 2 Bst. d Kulturförderungsgesetz), den Erlass regionaler Überbauungsordnungen (Art. 98b Abs. 3 Baugesetz) oder die Verbindlicherklärung regionaler Zusatzangebote im öffentlichen Verkehr (Art. 18a Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Verkehr)
- die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz
- den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz.

3. Behördeninitiative

Zwanzig Prozent der Gemeinden - im Fall der RKBM also zwanzig Gemeinden - können mit einer Behördeninitiative verlangen, dass Geschäfte gemäss Art. 151 GG einer regionalen Volksabstimmung unterzogen werden. Soweit die Gemeinden keine andere Regelung treffen, ist für diesen Entscheid **der Gemeinderat** zuständig (Art. 151 Abs. 2 GG).

Initiativen können eingereicht werden betreffend:

- den Beschluss über einen in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstand wie die Kündigung eines Subventionsvertrages der Kulturförderung (Art. 13g Abs. 2 Bst. f Kulturförderungsgesetz)
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Reglements zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz
- den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz
- die Auflösung der Regionalkonferenz.

Für 90 Gemeinden in der RKBM ist der Fall somit klar: Zuständig ist in allen Fällen der jeweilige **Gemeinderat**. Acht der 98 Gemeinden der RKBM sind aber Gemeinden mit einem Parlament: Bern, Köniz, Münchenbuchsee, Münsingen, Muri bei Bern, Ostermündigen, Worb und Zollikofen. Diese acht Gemeinden müssen entscheiden, ob sie eine vom Gemeindegesetz abweichende Regelung (alleinige Kompetenz des Gemeinderats) treffen wollen. Trifft eine Gemeinde keine Vorkehrungen, so gilt die kantonale Regelung.

Kein Handlungsspielraum besteht bei den "Alltagsgeschäften" der Regionalkonferenz bzw. -versammlung (vgl. Ziffer 1 vorstehend). Die Weisungsbefugnis obliegt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz abschliessend dem Gemeinderat.

2

REGELUNGSVORSCHLAG

Der Gemeinderat schlägt dem Parlament vor, dass in Muri bei Behördenreferenden und -initiativen eine zwischen Parlament und Exekutive geteilte bzw. gemeinsame Zuständigkeit begründet wird. Er erachtet es als sachgerecht, dass das Parlament in diese Entscheidungen einbezogen wird bzw. dass das Parlament dem Gemeinderat - sofern es dies will - verbindliche Vorgaben machen kann. Sofern das Parlament auf solche Vorgaben verzichtet, soll der Gemeinderat von Muri allerdings (wie mindestens 90 andere Gemeinderäte der RKBM) auch entsprechende Beschlüsse fassen können. Der konkrete Vorschlag entspricht den Muster-Bestimmungen, welche die Projektorganisation "BernPlus Stadt und Land gemeinsam" im vergangenen Jahr erarbeitet hat (Schreiben BernPlus vom 24. März 2009 mit Muster-Bestimmungen, **Beilage**). Die Muster-Bestimmungen wurden von Herrn Fürsprecher Daniel Arn, Sekretär des Verbands Bernischer Gemeinden, Frau Beatrice Zbinden, Gemeindeschreiberin von Köniz und Herrn Jürg Wichtermann, Stadtschreiber von Bern, entwickelt. Für die inhaltliche Ausgestaltung und deren Begründung wird auf das entsprechende Dokument verwiesen.

3

WAS MACHEN ANDERE PARLAMENTS-GEMEINDEN?

Von den acht Parlamentsgemeinden hat bis heute nur die Gemeinde **Worb** im Parlament diese Frage behandelt. Der GGR von Worb hat am 7. Dezember 2009 einstimmig beschlossen, die Muster-Bestimmungen (analog dem Antrag des Gemeinderats von Muri) zu übernehmen und seine Geschäftsordnung entsprechend zu ergänzen. Im Fall der **Stadt Bern** ist der Gemeinderat vom Stadtrat mittels einer Motion beauftragt worden, zwei Varianten zu erarbeiten. Variante 1 sieht die Zuweisung der Kompetenz für Behördenreferenden und -initiativen an den Stadtrat vor. Variante 2 basiert auf den Muster-Bestimmungen der Projektorganisation BernPlus. Für welche Variante sich der Stadtrat entscheiden wird, ist offen.

In **Köniz** ist eine Zuweisung dieser Kompetenzen an das Parlament vorgesehen.

In den Gemeinden Münchenbuchsee, Münsingen, Ostermundigen und Zollikofen ist zum heutigen Zeitpunkt offen, welche Lösung dereinst getroffen wird.

4

KONKRETE UMSETZUNG

Rechtliche Abklärungen haben ergeben, dass es, analog der Gemeinde Worb, stufen- und sachgerecht ist, die neuen Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats zu verankern und zwar in der Form eines zusätzlichen 9. Abschnitts "Regionalkonferenz".

5

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

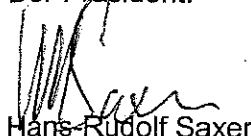
Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats betreffend Regionalkonferenz wird erlassen.

Muri bei Bern, 15. Februar 2010

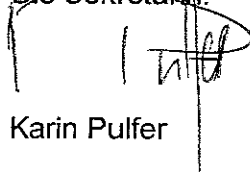
GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Hans-Rudolf Saxer



Karin Pulfer

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern, gestützt auf Art. 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 21. November 2000 wird wie folgt geändert:

9. Abschnitt

Regionalkonferenz

Art. 49

Information

¹ Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat frühzeitig und umfassend über die Geschäfte der Regionalkonferenz.

² Er gibt dem Grossen Gemeinderat unverzüglich traktandierte Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.

Art. 50

Behördenreferendum
a Zuständigkeit

¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalversammlung dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 Gemeindegesetz, beschliesst der Gemeinderat, ob er zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.

² Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten,
a für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen;
b auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten.

b Verfahren

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag einzelner Parlamentsmitglieder oder von sich aus dem Grossen Gemeinderat einen Beschluss zur Verpflichtung des Gemeinderates im Sinn von Absatz 2 unterbreiten. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.

Art. 51

Behördeninitiative

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Art. 151 Gemeindegesetz.

² Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten,
a eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Geschäft einzureichen;

- b auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.

10. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Der bisherige Artikel 49 wird zu Artikel 52.

II.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates tritt auf den 1. April 2010 in Kraft.

Muri bei Bern, 23. März 2010

GROSSER GEMEINDERAT MURI
Der Präsident: Die Sekretärin:

Beat Wegmüller Karin Pulfer